

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Soziologie an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
(FPO MA Soziologie)
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
5. November 2010
30. Juli 2012
17. Januar 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2

Anlage:

Studienplan Masterstudiengang Soziologie Vollzeit	3
Studienplan Masterstudiengang Soziologie Vollzeit	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Soziologie mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – ABMStPO/Phil – vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Soziologie.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Ein-Fach- oder Zwei-Fach-Bachelorabschluss in Soziologie. ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden andere Bachelorstudiengänge anerkannt, die einen soziologischen Anteil von mindestens 50 ECTS-Punkten haben.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen ist eine im Bachelorstudiengang verfasste Hausarbeit einzureichen. ²Sollte keine Hausarbeit während des Bachelorstudiengangs verfasst worden sein, ist die Bachelorarbeit einzureichen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse soziologischer Theorien (30%).
2. Qualität der Kenntnisse qualitativer und quantitativer soziologischer Methoden (30%).
3. Qualität der Kenntnisse in einem der im Studium wählbaren Qualifikationsfelder (30%).
4. Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten (10%).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Soziologie sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 1** bzw. **2**.

(2) ¹Für eine individuelle Schwerpunktsetzung und Profilbildung sind aus den Forschungsfeldern „Arbeit und Organisation“, „Bildung und Lebenslauf“, „Kultur und Kommunikation“ sowie „Vergleichende Gesellschaftsanalyse“ drei Module als Forschungsprofil (Module FP I-III) zu wählen. ²Dabei können alle drei Module aus einem der vier genannten Forschungsfelder oder auch aus verschiedenen Forschungsfeldern gewählt werden.

(3) Die Zulassung zum Modul „FS_II“ setzt das Bestehen des Moduls „FS I“ voraus.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Soziologie – Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Theorien und Methoden												
Modul T	Masterkurs Soziologische Theorien				3	10	10				Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.) (50%) und mündliche Prüfung (20 Min.) (50%)	1
Modul M_Quant	Vorlesung	2				5	2,5				Klausur (90 Min.)	1
	Übung		2				2,5					
Modul M_Qual	Hauptseminar				2	5	2,5				Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.)	1
	Übung		2				2,5					
Forschungsprofil												
Modul FP_I ³	Masterkurs				3	10	10				Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.)	1
Modul FP_II ^{3,4}	Masterkurs				3	10		10			Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.)	1
Modul FP_III ^{3,4}	Masterkurs				3	10			10		Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.)	1
Modul FS_I	Forschungsseminar				4	10		10			Forschungskonzept (10-20 S.)	1
Modul FS_II	Forschungsseminar				4	10			10		Forschungsbericht (20-25 S.)	1
Freies Ergänzungsstudium⁵												
Freies Ergänzungsstudium I						10		10			nach Maßgabe des Faches ⁵	0
Freies Ergänzungsstudium II						10			10		nach Maßgabe des Faches ⁵	0
Masterarbeit												
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (80-100 S.)	1
Summe SWS und ECTS		2	4		22	120	30	30	30	30		
		28					120					

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Die konkrete Art bzw. Form der schriftlichen Leistung ist abhängig vom konkreten Charakter der jeweiligen Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Leistung besteht entweder aus einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15-20 Seiten oder drei Essays im Umfang von jeweils ca. 5-7 Seiten.

³ Zwei der drei Module können durch einen integrierten Masterkurs ersetzt werden. Dazu ist ein Hauptseminar aus einem der Forschungsfelder in Verbindung mit einem Oberseminar zu besuchen.

⁴ Eines der beiden Module kann durch einen Masterkurs oder einen integrierten Masterkurs aus dem Bereich Soziologische Theorien ersetzt werden.

⁵ Wählbar sind grds. alle Module aus nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie. Soweit aufgrund des konkreten Charakters der Module im Einzelfall ausnahmsweise Einschränkungen bei den Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese dem Modulhandbuch zu entnehmen. Art und Umfang der Prüfungsleistung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel sieht das Prüfungskonzept „Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (15-20 S.)“, „Klausur (60-90 Min.)“, „mündliche Prüfung (15-30 Min.)“ oder „Hausarbeit (15-20 S.)“ vor.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Soziologie – Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Theorien und Methoden																	
Modul T	Masterkurs Soziologische Theorien				3	10	10									Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.) (50%) und mündliche Prüfung (20 Min.) (50%)	1
Modul M_Quant	Vorlesung	2				5	2,5									Klausur (90 Min.)	1
	Übung		2				2,5										
Modul M_Qual	Hauptseminar				2	5			2,5							Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.)	1
	Übung		2				2,5										
Forschungsprofil																	
Modul FP_I ³	Masterkurs				3	10			10							Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.)	1
Modul FP_II ^{3,4}	Masterkurs				3	10			10							Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.)	1
Modul FP_III ^{3,4}	Masterkurs				3	10				10						Präsentation (30-45 Min.) und schriftliche Leistung ² (15-20 S.)	1
Modul FS_I	Forschungsseminar				4	10			10							Forschungskonzept (10-20 S.)	1
Modul FS_II	Forschungsseminar				4	10				10						Forschungsbericht (20-25 S.)	1
Freies Ergänzungsstudium⁵																	
Freies Ergänzungsstudium I						10		10								nach Maßgabe des Faches ⁵	0
Freies Ergänzungsstudium II						10						10				nach Maßgabe des Faches ⁵	0
Masterarbeit																	
Masterarbeit	Masterarbeit					30							15	15		Masterarbeit (80-100 S.)	1
Summe		2	4		22	120	15	10	15	20	20	10	15	15			
		28					120										

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Die konkrete Art bzw. Form der schriftlichen Leistung ist abhängig vom konkreten Charakter der jeweiligen Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Leistung besteht entweder aus einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15-20 Seiten oder drei Essays im Umfang von jeweils ca. 5-7 Seiten.

³ Zwei der drei Module können durch einen integrierten Masterkurs ersetzt werden. Dazu ist ein Hauptseminar aus einem der Forschungsfelder in Verbindung mit einem Oberseminar zu besuchen.

⁴ Eines der beiden Module kann durch einen Masterkurs oder einen integrierten Masterkurs aus dem Bereich Soziologische Theorien ersetzt werden.

⁵ Wählbar sind grds. alle Module aus nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie. Soweit aufgrund des konkreten Charakters der Module im Einzelfall ausnahmsweise Einschränkungen bei den Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese dem Modulhandbuch zu entnehmen. Art und Umfang der Prüfungsleistung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel sieht das Prüfungskonzept „Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (15-20 S.)“, „Klausur (60-90 Min.)“, „mündliche Prüfung (15-30 Min.)“ oder „Hausarbeit (15-20 S.)“ vor.“